



V e r o r d n u n g

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Sömmerda (Taxen - Tarif)

Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr.47)) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl Nr. 14 S. 290) in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Sömmerda folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

1. Diese Rechtsverordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Sömmerda haben.
2. Als Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 21 PBefG besteht, wird das Gebiet der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, bestimmt.
3. Tarifpflicht für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet des Landkreises Sömmerda.
4. Beförderungen über die Grenzen des Gebietes, indem die Tarifpflicht besteht, unterliegen der freien Vereinbarung. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf hinzuweisen.

§ 2

Ermittlung des Beförderungsentgeltes

1. Die Berechnung des Beförderungsentgeltes im Gebiet der Tarifpflicht, hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
2. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
3. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben.
Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls, allerdings ohne Eingabe eines Betrages, eingestellt werden.

§ 3

Entgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), einem eventuell anfallenden Entgelt für die Anfahrt, sowie einem eventuellen Entgelt für Wartezeit zusammen.
2. Die Grundgebühr beträgt 5,00 €. Der Wegstreckenpreis beträgt für den ersten bis vierten besetzt gefahrenen Kilometer je 4,00 €. Für jeden weiteren Kilometer 3,00 €.
Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €.
3. Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als fünf Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi), beträgt die Grundgebühr 6,00 €. Der Wegstreckenpreis für den ersten bis vierten besetzt gefahrenen Kilometer beträgt je 4,50 €. Für jeden weiteren Kilometer 3,30 €.
Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €.
Das Beförderungsentgelt für Großraumtaxen darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder vom Besteller ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wird.
4. Die Beförderung von Gepäck ist frei.
5. Bei Anfahrten zum Bestellort, die außerhalb des Ortes des Betriebssitzes ohne Eingemeindungen des Taxiunternehmers liegen und die Beförderung nicht zum Ort des Betriebssitzes zurückgehen oder diesen Ort durchqueren, kann ab der Ortstafel des Ortes des Betriebssitzes des Taxiunternehmers die Anfahrt berechnet werden.
Das Anfahrtsentgelt beträgt hierbei je Kilometer, bei Taxen bis 4 Fahrgästen – 3,00 € und bei Großraumtaxen – 3,30 €. Dabei ist § 3 Ziffer 3 Satz 4 zu beachten.

6. Entgelt für Fahrleistungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachttarif, im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen beträgt der Zuschlag je besetzt gefahrenen Kilometer 0,20 €.

§ 4

Wartezeiten

1. Die während eines Fahrauftrages entstehenden verkehrs- oder kundenbedingten Wartezeiten sind mit 42,00 € je Stunde zu berechnen.
2. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Information des Fahrgastes. Das Wartezeitentgelt wird anteilmäßig nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.
3. Das Entgelt für die Wartezeit wird vom Taxameter zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt. Die Pflichtwartezeit beträgt 10 min.

§ 5

Sondervereinbarungen

1. Unter den in § 51 Abs. 4 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Tarifgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen der §§ 2, 3, und 4 dieser Verordnung abweichen.
2. Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und deren Anwendung schriftlich anzuzeigen.
3. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde jederzeit widerrufen.

§ 6

Leerfahrten

Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort, aus vom Besteller zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung eines Schadenersatzes gemäß § 3 Ziffer 5 Satz 2, gerechnet ab dem Betriebssitz, verpflichtet.

§ 7

Allgemeine Hinweise

1. Der Taxifahrer hat den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Fahrweg mit dem Fahrgast vereinbart wurde.
2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine datierte Quittung über den entrichteten Beförderungspreis unter Angabe von Anfangs - und Zielort und den gefahrenen Fahrgastkilometer auszustellen.
3. In jedem Taxi ist eine Taxitarifordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Bei Versagen des Taxameters ist die zurückgelegte Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu ermitteln. Ebenfalls ist als Berechnungsgrundlage die verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit einzubeziehen. Nach Beendigung der begonnenen Beförderung darf keine weitere Personenbeförderung erfolgen. Der Taxiunternehmer und das Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebenenfalls erneute Eichung des gestörten Taxameters zu sorgen.
5. Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten groben Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die entstandene Beseitigung entstandene Ausfallzeit, sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 4 Absatz 1 berechnet.
6. Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Fahrpersonals oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
7. Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 62 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung mit Gültigkeit ab 01.12.2022 außer Kraft.

Sömmerda, den 10.03.26



Landrat
Christian Karl

